

## Sessionsbrief Agile – Sommersession 2024

Agile ist der Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und vertritt die Interessen von 44 Mitgliedorganisationen. Wir setzen uns für Inklusion, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein.

Agile nimmt zu den folgenden Geschäften der Sommersession Stellung:

### Überblick

#### Nationalrat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung/ ( <a href="#">Link zur Begründung</a> )
ab 27.5.	<a href="#">22.443</a>	Pa.Iv. Töngi: Heizkosten bei Ergänzungsleistungen vollständig berücksichtigen	<a href="#">Annahme</a>
30.5. od. 12.6.	<a href="#">22.3815</a>	Po. Suter: Rechtsgrundlagen mit der Behindertenrechtskonvention harmonisieren	<a href="#">Annahme</a>
	<a href="#">22.4104</a>	Mo. Gysi: Selbstvertretung stärken. Mittelvergabe an Behindertenorganisationen anpassen	<a href="#">Annahme</a>
	<a href="#">22.4385</a>	Mo. Fehlmann Rielle: Geistige Beeinträchtigung. Keine Sterilisation ohne Zustimmung der betroffenen Person	<a href="#">Annahme</a>
	<a href="#">22.4480</a>	Mo. Gysi: Export von ausserordentlichen IV-Renten ermöglichen und Gerechtigkeit herstellen	<a href="#">Annahme</a>
	<a href="#">23.3366</a>	Mo. Bulliard-Marbach: Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung	<a href="#">Annahme</a>
	<a href="#">23.3282</a>	Mo. Dandrès: Versicherte haben das Recht auf eine korrekte Abklärung ihrer Fälle	<a href="#">Annahme</a>
10.6.	<a href="#">23.3158</a>	Po. Wyss: Statistische Erfassung fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkender Massnahmen und von Behandlungen ohne Zustimmung	<b>Annahme</b>
10.6.	<a href="#">23.3156</a>	Po. Wyss: Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung	<b>Annahme</b>
11.6.	<a href="#">22.3727</a>	Mo. Bregy: Parkgebührenbefreiung für gehbehinderte Personen (Art. 20a Abs. 1 Bst. b VRV)	<b>Annahme</b>
13.6.	<a href="#">23.307</a>	Kt.Iv. LU: Für die Befreiung dienstwilliger Personen mit Geburtsgebrechen wie Hämophilie oder Diabetes von der Wehrpflichtersatzabgabe	<b>Annahme</b>

#### Ständerat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung
28.5.	<a href="#">20.505</a>	Pa.Iv. Suter: Barrierefreiheit des Live-Streams der Parlamentsdebatten gewährleisten	<b>Annahme</b>
4.6.	<a href="#">24.3465</a>	Po. SGK-S: Handlungsoptionen bei der Krankentaggeldversicherung	<a href="#">Annahme</a>

## Details zu einzelnen Geschäften

### Nationalrat

ab 27.5. **22.443 | P.lv. Töngi: Heizkosten bei Ergänzungsleistungen vollständig berücksichtigen**

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass bei der EL-Berechnung die Schlussabrechnung der Mietnebenkosten bzw. allfällige Nachforderungen berücksichtigt werden. Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) soll entsprechend angepasst werden.

#### Empfehlung Agile: Annahme

**Begründung:** Über die Ergänzungsleistungen (EL) werden nur diejenigen Nebenkosten bezahlt, die im Mietvertrag festgelegt sind. Wenn die Schlussabrechnung der Heiz- und Nebenkosten wegen steigender Energiepreise höher ausfällt – wie dies etwa nach Ausbruch der Ukraine-Krise 2022 der Fall war –, können die betroffenen Personen nicht mit Unterstützung über die EL rechnen. Viele EL-Bezüger\*innen gerieten dadurch in Bedrängnis, denn wer neben der IV- oder AHV-Rente auf EL angewiesen ist, hat kaum oder keinen finanziellen Spielraum. EL-Bezüger\*innen riskieren daher in solchen Fällen die Wohnungskündigung. Günstiger Wohnraum ist aber bekanntermassen Mangelware. Gerade Menschen, die nahe am Existenzminimum leben, haben sehr geringe Chancen, eine Wohnung zu finden, die sie mit ihren knappen Mitteln bezahlen können. Auch wenn die Energiekosten zwischenzeitlich wieder sinken: Für solche Fälle ist es nötig, dass sich die betroffenen Menschen auf eine pragmatische, durch das ELG abgesicherte Lösung verlassen können.

30.5. od. 12.6. **22.3815 | Po. Suter: Rechtsgrundlagen mit der Behindertenrechtskonvention harmonisieren**

Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu einer Analyse und Dokumentation der Widersprüche zwischen den geltenden Rechtsgrundlagen und dem Behindertengleichstellungsrecht, wozu auch die Behindertenrechtskonvention gehört. Er soll die nötigen Anpassungsmassnahmen skizzieren und ein systematisches Prüfverfahren entwickeln, damit die Vereinbarkeit unserer Rechtsgrundlagen mit dem Behindertengleichstellungsrecht kontinuierlich gewährleistet werden kann.

#### Empfehlung Agile: Annahme

**Begründung:** Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisiert die mangelnde Harmonisierung der Schweizer Gesetzgebung mit dem Übereinkommen und empfiehlt, den rechtlichen Rahmen damit in Einklang zu bringen.<sup>3</sup> Der Bundesrat stellt in seiner Stellungnahme zum Postulat hingegen fest, dass keine weiteren Massnahmen nötig sind, und verweist auf die von ihm formulierte Politik «zugunsten von Menschen mit Behinderungen» sowie auf Ziele und Massnahmen, die er aufgrund der Empfehlungen des UNO-Ausschusses formuliert habe.

Diese gehen zwar in die richtige Richtung, es fehlen aber wesentliche Anpassungen des Schweizer Rechts – etwa des IFEG, des ELG oder des IVG. Auch in der vom Bundesrat erwähnten Behindertenpolitik und den entsprechenden [Schwerpunktprogrammen](#) mangelt es an Hinweisen auf eine Anpassung von Rechtsgrundlagen – abgesehen von der Erwähnung der Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). Doch auch diese sieht gemäss Entwurf des Bundesrats keine Anpassung von weiteren Rechtsnormen vor (vgl. [Stellungnahme Agile](#)).

Ein systematisches Prüfverfahren bietet daher eine grosse Chance, rechtliche Lücken zu erkennen und gezielt und proaktiv anzugehen.

<sup>3</sup> [Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz, Ziff. 7 und 8.](#)

30.5. od.  
12.6.

## **22.4104 | Mo. Gysi: Selbstvertretung stärken. Mittelvergabe an Behindertenorganisationen anpassen**

Die Motion fordert, dass die über die Invalidenversicherung unterstützten Organisationen die Selbstvertretung in ihren Gremien stärken müssen. Ausserdem soll der administrative Aufwand für den Erhalt von geringen Beiträgen gesenkt werden.

### **Empfehlung Agile: Annahme**

**Begründung:** Als Dachverband von 44 Organisationen von Menschen mit Behinderungen unterstützt Agile jede Initiative, die darauf abzielt, Selbstvertretungsorganisationen besser zu unterstützen.

Der Grundsatz «Nichts über uns ohne uns» muss auch bei der Mittelvergabe an Behindertenorganisationen berücksichtigt werden. Nur so können Empowerment und Peer-Unterstützung gestärkt und Menschen mit Behinderungen Teil unserer Gesellschaft werden.

30.5. od.  
12.6.

## **22.4385 | Mo. Fehlmann Rielle: Geistige Beeinträchtigung. Keine Sterilisation ohne Zustimmung der betroffenen Person**

Das Sterilisationsgesetz soll so geändert werden, dass alle Personen einer Sterilisation frei und nach umfassender Aufklärung zustimmen müssen. Personen, die für ihre Entscheidung Hilfe benötigen, sollen professionelle Unterstützung erhalten. Menschen mit Behinderungen – vor allem Frauen – müssen bei der Anpassung des Gesetzes eng miteinbezogen werden.

### **Empfehlung Agile: Annahme**

**Begründung:** Das geltende Sterilisationsgesetz, nach dem die Willensäusserung von als «dauernd urteilsunfähig» betrachteten Personen keinerlei rechtliches Gewicht hat, verstösst gegen die Verpflichtung der Schweiz, Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie allen anderen Menschen zuzugestehen und ihnen Zugang zu Unterstützung zu gewährleisten, die sie für die Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen ([Art. 12 UNO-BRK](#)). Die Durchführung einer Sterilisation ohne Unterstützung bei der Entscheidungsfindung respektive ohne umfassenden Einbezug der betreffenden Person stellt ein extremes Beispiel für intersektionelle Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und einer Behinderung dar.<sup>4</sup>

Auf entsprechende Mängel verweist auch der [Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention \(2021\)](#): Obwohl die [Istanbul-Konvention \(Art. 39\)](#) die Schweiz dazu verpflichtet, Zwangssterilisationen unter Strafe zu stellen, werden Frauen mit kognitiven Behinderungen auch heute noch von Angehörigen oder Betreuungspersonen zur Sterilisation gedrängt.

In mehreren Ländern in Europa ist die Zwangssterilisation bereits grundsätzlich verboten (Schweden, Irland, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Polen und Spanien).<sup>5</sup> Auch das EU-Parlament hat sich dafür ausgesprochen, dass die Zwangssterilisation von Menschen mit Behinderungen ein Ende gesetzt wird (ein entsprechender Beschluss fand am 13.12.2022 eine breite Mehrheit<sup>6</sup>).

<sup>4</sup> Vgl. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/493006/IPOL-FEMM\\_ET\(2013\)493006\(SUM01\)\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/493006/IPOL-FEMM_ET(2013)493006(SUM01)_DE.pdf)

<sup>5</sup> [Zwangssterilisation von Frauen mit Behinderung soll europaweit verboten werden | Euronews](#)

<sup>6</sup> [EURACTIV](#), 14.12.2022.

30.5. od.  
12.6.

## **22.4480 | Mo. Gysi: Export von ausserordentlichen IV-Renten ermöglichen und Gerechtigkeit herstellen**

Wer nicht während einer Mindestdauer Beiträge bezahlt hat, erhält eine ausserordentliche IV-Rente, die nicht über das Versicherungssystem, sondern durch die öffentliche Hand finanziert wird. Die betroffenen Personen erhalten die IV-Rente aber nur, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Die Motion beauftragt den Bundesrat, dies zu ändern, indem Art. 39 der Invalidengesetzgebung entsprechend angepasst wird.

### **Empfehlung Agile: Annahme**

**Begründung:** Die bestehende Regelung widerspricht dem in der UNO-Behindertenrechtskonvention verankerten Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsorts (Art. 18, Art. 19) und benachteiligt Menschen mit Geburts- oder Frühbehinderung gegenüber Menschen mit Behinderungen, die eine ordentliche IV-Rente beziehen.

Das Verbot des Exports von ausserordentlichen IV-Renten kann ausserdem fatale Folgen für die betroffenen Personen haben – etwa dann, wenn Eltern nicht ins Ausland ziehen können, wo sie zugunsten des Kindeswohls von spezifischen Therapien profitieren könnten.

Eine Aufhebung des Exportverbots ist nicht nur ein gleichstellungspolitisches Erfordernis, sondern kann auch ökonomische Vorteile mit sich bringen: So können Kosten vermieden werden, die in der Schweiz anfallen – zum Beispiel Gesundheitskosten für Therapien, Kosten für Heimaufenthalte oder für Ergänzungsleistungen.

Zu diskutieren wäre auch, ob die ausserordentlichen IV-Renten ebenfalls über Lohnbeiträge finanziert werden sollten und damit auch als ordentliche Renten ausgerichtet würden (ähnlich wie die Entschädigung beim Erwerbsaufstieg von Personen, die Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz leisten, aber noch keine Ausbildung abgeschlossen haben)<sup>7</sup>.

30.5. od.  
12.6.

## **23.3366 | Mo. Bulliard-Marbach: Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung**

Die Motion beauftragt den Bundesrat, gemeinsam mit den Kantonen und Akteuren der Zivilgesellschaft eine nationale Strategie für die Betreuung und das Wohnen im Alter und bei Behinderungen auszuarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf dem selbstbestimmten Wohnen und der Betreuung zu Hause.

### **Empfehlung Agile: Annahme**

**Begründung:** Das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen und Betreuung zuhause wird zwar auf allen staatlichen Ebenen immer häufiger anerkannt und unterstützt. Die bisherigen Bemühungen von Bund, Kantonen und Verbänden genügen aber nicht, um die zentralen Hindernisse, die damit verbunden sind, zu beseitigen. Parlamentarische Vorstösse zu dieser Thematik fokussieren meist sehr partiell auf einzelne Leistungen (Hilflosenentschädigung, IV-Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen etc.). Programme des Bundes, der Kantone oder von Verbänden lassen Faktoren, die für die Wahlfreiheit zentral wären, ausser Acht – zum Beispiel mit der Gesetzgebung verbundene Fehlanreize, die das stationäre Wohnen begünstigen und die Entwicklung von zeitgemässen, bedarfsgerechten ambulanten Versorgungsstrukturen verhindern. Die fehlende Gesamtsicht schafft oder vergrössert Lücken und Ineffizienzen im Gesamtsystem. Eine nationale Strategie ist daher dringend geboten.<sup>3</sup>

<sup>7</sup> Vgl. BSV, [Die Erwerbsersatzordnung einfach erklärt](#), S. 11-12).

30.5. od.  
12.6.

## **23.3282 | Mo. Dandrès: Versicherte haben das Recht auf eine korrekte Abklärung ihrer Fälle**

Die Motion hat zum Ziel, dass bei Leistungsanträgen an Sozialversicherungen oder bei privaten Versicherungen unparteiische und faire Abklärungen gewährleistet werden. Der Bundesrat soll entsprechende Massnahmen ergreifen oder vorschlagen.

### **Empfehlung Agile: Annahme**

**Begründung:** Die Gutachten zur Einschätzung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person haben einen starken Einfluss darauf, ob und in welchem Ausmass diese Person zum Beispiel IV-Leistungen beanspruchen kann. Die Qualität dieser Gutachten ist dabei von zentraler Bedeutung. In den letzten Jahren zeigte eine Vielzahl an Fallberichten, dass Gutachten viel zu oft ungenügend sind. Die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Personen wird dabei systematisch als zu hoch eingeschätzt<sup>8</sup>, was die betroffenen Menschen in eine äusserst schwierige Lagen bringen kann und sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen häufig dazu zwingt, Sozialhilfe zu beziehen.

Da ein Audit oder Prüfverfahren erst nach einem rechtskräftigen Gerichtsentscheid (erfolgreiche Anfechtung von Gutachten) zum Zuge käme, sehen wir – anderes als der Bundesrat – den Grundsatz der Gewaltenteilung nicht in Frage gestellt. Die Audits bzw. Prüfverfahren und die damit verbundene Möglichkeit der Revision oder Wiederaufnahme der Anspruchsprüfung durch andere Personen, die potenziell durch dieselbe Gutachterstelle geschädigt wurden, können dazu beitragen, dass ein Gang vor Gericht verhindert werden kann – viele Menschen in schwierigen Lebenssituationen wollen oder können den Rechtsweg auch nicht beschreiten. Die Audit- oder Prüfverfahren können schliesslich bewirken, dass das Risiko für «Falschgutachten» systematisch verringert werden kann.

## **Ständerat**

4.6.

## **24.3465 | Po. SGK-S: Handlungsoptionen bei der Krankentaggeldversicherung**

Das Postulat beauftragt den Bundesrat zur Erstellung eines Berichts, in dem die aktuellen Probleme für Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständige sowie Lösungsmöglichkeiten für eine bessere Abdeckung von Lohnfortzahlungsrisiken bei Krankheit aufgezeigt werden.

### **Empfehlung Agile: Annahme**

**Begründung:** Akteure des Gesundheits- und Sozialwesens weisen seit Jahren darauf hin, dass im schweizerischen Sozialversicherungssystem in Bezug auf die Abdeckung von Krankheitsrisiken gewichtige Mängel bestehen. Ein erheblicher Teil der Arbeitnehmenden verfügt im Krankheitsfall nicht über den nötigen Schutz zur Deckung des Erwerbsausfalls und muss Sozialhilfe beziehen. Auch Unternehmen sind zunehmend mit Schwierigkeiten konfrontiert, wenn es um Krankheitsfälle und damit verbundene Kosten geht. Unter anderem sind die Versicherungsprämien für viele Unternehmen sehr hoch oder sie steigen markant an, wenn sie Personen mit (Vor-)Erkrankungen anstellen. Andere haben gar keine Möglichkeit, eine Versicherung abzuschliessen, was vor allem bei längerer Lohnfortzahlungspflicht aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen problematisch werden kann.

Es braucht deshalb endlich eine sinnvolle und funktionierende Lösung. Der auf dem Postulat basierende Bericht kann dafür eine wichtige Grundlage schaffen.

## **→zurück zum Überblick**

<sup>8</sup> Vgl. z.B.: [Inclusion Handicap: Willkürliche IV-Gutachten: Unhaltbare Zustände werden untersucht](#) oder [Medizinische Gutachten bei der IV](#)